

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Freifunk in Sachsen staatlich fördern – Freien Internet-Zugang für alle Menschen als Element der gesellschaftlichen Teilhabe gewährleisten**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. sich unverzüglich gegenüber dem Bund und im Bundesrat für eine Änderung des Telemediengesetzes einzusetzen, die unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates in seiner Sitzung vom 6. November 2015 anlässlich der letzten Überarbeitung des Telemediengesetzes, darauf abzielt, dass:
 - a) kostenfreie und anonyme WLAN-Internetzugänge (Hotspots) im öffentlichen Raum rechtssicher und dauerhaft ohne Zugangscodes und Identifizierung der Nutzer*innen angeboten werden können und
 - b) gesetzlich klargestellt wird, dass die Haftungsfreistellungen des Telemediengesetzes auch Unterlassungsansprüche umfassen.
2. eine statistische Erhebung der öffentlich, anonym und nicht-kommerziell zugänglichen WLAN-Hotspots und raumbezogenen Daten in Sachsen aufzubauen und in einem öffentlichen Portal Informationen über Standorte, Reichweiten, und Anbieter bzw. Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere sogenannte Freifunk-Initiativen einzubeziehen sind.

Dresden, 24.11.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. in die Förderrichtlinie DiOS (Teil B) des Freistaates Sachsen den Fördertatbestand „Förderung der Einrichtung und Wartung von HotSpots/WLAN“ aufzunehmen und die Förderrahmenbedingungen so auszugestalten, dass:

a) nur folgende Institutionen antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind,
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft
- öffentliche und gemeinnützige Schulen (auch Volkshochschulen) bzw. deren Träger
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) bzw. deren Träger
- öffentliche und gemeinnützige Hochschulen bzw. deren Träger
- Wirtschaftsförderungsgesellschaften mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen
- öffentliche und freie, gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die nach SGB VIII anerkannt sind, bzw. deren Träger
- Träger bzw. Betreiber von Asylaufnahmeeinrichtungen
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Organisationen mit mindestens 50,1 Prozent kommunaler Beteiligung (für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt)
- gemeinnützige Vereine, insbesondere Freifunk-Vereine, die im Vereinsregister eingetragen sind,

b) Schulen nur antragsberechtigt sind, wenn eine formale Vereinbarung zu den Betriebszeiten des WLAN-Hotspots zwischen Schulträger, -leitung, -lehrkörper und Schüler*innen-Vertretung vorliegt und gesundheitliche und soziale Auswirkungen des Betriebs von WLAN-Routern und Internetzugang (z.B. elektromagnetische Wellen, Gewalt im Internet) im Schuljahresplan nachweislich verankert sind,

c) der Kauf der WLAN-Geräte, sowie deren bauliche und softwaretechnische Einrichtung und Wartung mit bis zu 3.000,00 Euro pro Gerät/HotSpot gefördert werden, in Summe jedoch nur maximal 95 Prozent dieser förderfähigen Kosten,

d) nur die Hotspots gefördert werden, die mit einem Jugendschutzfilter betrieben werden und bei denen ein kostenfreier Internetzugang, ohne Zwang zur Anmeldung oder Registrierung für die Nutzer*innen und ohne Speicherung der Nutzungsdaten gewährleistet ist,

e) die Fördermittelnehmer sich verpflichten, folgenden Empfehlungen für den WLAN-Betrieb nachzukommen:

- WLAN-Router ausschalten, wenn er nicht benötigt wird (z.B. nachts),
- Aufstellung von zentralen WLAN-Zugangspunkten in unmittelbarer Nähe der Orte vermeiden, an denen sich Personen ständig aufhalten (z.B. Arbeitsplatz),
- max. Strahlungsleistung über Reichweiteneinstellung möglichst reduzieren.

- Nutzer*innen und Betroffene (z.B. in der Umgebung der Hot Spots) umfassend, objektiv und sachlich über die tatsächliche Belastung durch hochfrequente elektromagnetische Felder und über mögliche gesundheitliche Risiken informieren (z.B. beim Arbeiten mit Laptop auf Schoß) und
- f) die Fördermittelnehmer sich verpflichten, den Zugang zum Internet über die WLAN-Hotspots anonym und ohne Passwort frei zu gewährleisten.
4. ein Konzept für die Errichtung und den Betrieb von WLAN-Routern in Einrichtungen, Immobilien und Behörden des Freistaates Sachsen unter den in Ziffer 3 genannten Bedingungen zu erarbeiten, umzusetzen und dieses Konzept in einem transdisziplinären Forschungsvorhaben zu begleiten.
 5. den Aufbau von frei und anonym zugänglichen WLAN-Netzwerken in Fahrzeugen und Einrichtungen des Öffentlichen Nahverkehrs voranzutreiben, insbesondere
 - a) das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen so zu ändern, dass in Zukunft bei allen Neuausschreibungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) verpflichtend festgelegt wird, dass die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in fest definierten und gut erkennbaren Bereichen ihrer Züge freies WLAN der Sendungsklasse 3 (bis 1,0 Milliwatt) bzw. mit maximaler Reichweite von 10 Metern anbieten müssen und
 - b) in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen öffentlichen und privaten Unternehmen und Einzelpersonen darauf hinzuwirken, dass in den bereits verkehrenden Nahverkehrszügen und Regionalbussen, sowie an wichtigen Halte- und Umsteigepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Sachsen, wie bspw. (ehemaligen) Bahnhofsgebäuden, freies und anonym zugängliches WLAN angeboten wird.
 6. eine „Landesarbeitsgemeinschaft Freifunk“ zu gründen, welche
 - a) zum Ziel hat, die sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um öffentliche Immobilien, insbesondere solche im Eigentum des Freistaates Sachsen, für Freifunk-Netzwerke zu öffnen, also nicht kommerzielle, frei und anonym zugängliche WLAN-Netzwerke von Privatpersonen und –initiativen mit denen der öffentlichen Hand, insbesondere des Freistaates Sachsen zu verbinden und
 - b) aus Vertreter*innen der sächsischen Freifunk-Initiativen, der Forschung und der Staatsregierung zusammengesetzt ist.
 7. sich für die Entwicklung einer sächsischen Open-Source-Cyber-Security-Software einzusetzen, welche im Zuge der nach den Ziffern 3, 4 und 5 neu geschaffenen offenen WLAN-Netze frei verfügbar angeboten wird.

Begründung:

In der heutigen Wissens- und Mediengesellschaft ist der freie Zugang zum Internet ein zentraler Bestandteil der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und eine Voraussetzung für die Ausübung wichtiger Grundrechte, zum Beispiel dem Recht auf Bildung. Zu dieser Feststellung ist auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24. Januar 2013 zum Ausfall des Internetzugangs gekommen.¹ Der freie Internetzugang ist dabei nicht nur für die schon länger hier lebenden Menschen ein wichtiger Bestandteil zur unbehinderten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sondern auch für Asylsuchende. Eine besondere Bedeutung haben von oder für Flüchtlinge betriebene Internetcafés. Denn hier kommen auch die unterschiedlichen Kulturen der Geflüchteten zusammen.

Am 2. Juni 2016 hat der Bundestag eine Novelle des Telemediengesetzes² verabschiedet, welche zum Ziel hatte „[...] WLAN-Betreibern die nötige Rechtssicherheit in Haftungsfragen zu verschaffen, um auf diesem Weg eine größere WLAN-Abdeckung in Deutschland zu erreichen.“ Jüngst stellte der EuGH³ jedoch fest, dass Abmahnungen durch Geschädigte bzw. Strafzahlungsforderungen (sog. Störerhaftung) weiterhin möglich sind. Unabhängig von den rechtlichen Entwicklungen bei der Störerhaftung sind verschiedene private und öffentliche Akteure bei der Einrichtung freier, öffentlicher WLAN-Netze derzeit aktiv. Bei den Bundesländern setzen Berlin und Bayern bereits auf den Aufbau eines flächenhaft (nicht nur touristisch) angebotenen, freien WLAN-Netzes.

Auf der Seite der nicht-kommerziellen, privaten Akteure unterstützen sogenannte Freifunk-Initiativen die Einrichtung und Verbreitung freier WLAN-Gemeinschaftsnetze in Deutschland. Das SMWA fördert bisher über die Richtlinie DiOS den Ausbau öffentlicher Hotspots. Das Ziel der Förderrichtlinie (Teil B) ist jedoch nicht der freie Zugang zum Internet für möglichst viele, wenn nicht sogar alle Menschen in Sachsen, sondern die „Förderung von Hot Spots/WLAN in touristisch relevanten, öffentlichen Bereichen“.⁴ Zudem wird in der Richtlinie nur von frei zugänglich im Sinne von „ohne Entgelt oder Gebühren“ gesprochen.

Eine zentrale Herausforderung bei der Herstellung des freien Zuganges ist darüber hinaus die Schaffung eines sicheren Internets für die Nutzer*innen. Das Bundesamt für Sicherheit in

¹ BGH-Urteil vom 24. Januar 2013 zum Ausfall des Internetzugangs, Az. III ZR 98/12 (2013).

² Bundestag, „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes (Drucksache 18/6745)“, 18. November 2015.

³ EUGH-Urteil vom 15. September 2016 zu einem Lokalen Funknetz mit Internetzugang (WLAN), das ein Gewerbetreibender der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt; Az. C-484/14 (2016).

⁴ SMWA, „Richtlinie Digitale Offensive Sachsen - RL DiOS vom 20. Mai 2016, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 23 vom 9. Juni 2016, S. 687-696“, 20. Mai 2016.

der Informationstechnik hat darauf hingewiesen, dass in offenen WLAN-Netzen „Daten unverschlüsselt übertragen und von unbefugten Dritten mitgelesen werden können“.⁵

⁵ BSI, „Die Lage der IT-Sicherheit in Deutschland 2016“, BSI-Lageberichte (Bonn: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Oktober 2016).